



**Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
z.H. des Vorsitzenden,**
Herrn Dr. Großmann
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Straße 1
80992 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.04.2023

**Hinweisschilder "Bei geschlossener Schranke bitte Motor
abstellen" an den Bahnübergängen im 24. Stadtbezirk**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05090 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-HasenbergI vom 14.02.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag. Dieser zielt darauf ab, an mehreren beschränkten Bahnübergängen in Feldmoching Schilder aufzustellen, die darauf hinweisen, dass während der Wartezeit bei geschlossener Schranke der Motor abzustellen ist.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das unnötige Laufenlassen eines Motors mit Abgas- und Lärmbelästigung an geschlossenen Bahnschranken stellt eine Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß § 30 Abs. 1 und § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Ab welchem Zeitpunkt das Laufenlassen eines Motors „unnötig“ wird, ist nicht definiert und obliegt letztendlich der Einschätzung des kontrollierenden Polizeibeamten. Bei Feststellung eines Verstoßes wird ein Verwarngeld in Höhe von 10 € gemäß bundeseinheitlichem Bußgeldkatalog fällig.

Entsprechende Schilder, die darauf hinweisen, dass bei geschlossener Schranke der Motor abzustellen ist, sind nichtamtlich und haben allenfalls Erinnerungs- bzw. Appellcharakter.

Unabhängig davon gilt, dass gemäß § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden sollen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO führt sogar ergänzend aus, dass Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind.

Trotzdem befinden sich an den Bahnübergängen Feldmoching und Lerchenstraße solche Schilder. Es existieren auch mehrere andere Bahnübergänge im Stadtbereich mit dieser Beschilderung.

Die genauen Umstände, weshalb die Schilder an bestimmten Bahnübergängen errichtet wurden und an anderen nicht, sind nicht mehr recherchierbar. Vermutet werden kann, dass dies aufgrund der dort vorhandenen Wohnbebauung und entsprechender Beschwerden geschah.

Da beim Bahnübergang Lerchenauer Straße / Gütergleis stadteinwärts und Bahnübergang Lerchenauer Straße (S-Bahn-Halt) stadtauswärts ebenfalls Wohnbebauung besteht, wird das Mobilitätsreferat auch dort eine entsprechende nichtamtliche Beschilderung errichten.

Nicht in Betracht gezogen werden kann die Beschilderung aber für die Bahnübergänge Lerchenstraße stadtauswärts, Lerchenauer Straße (S-Bahn-Halt) stadteinwärts sowie Bahnübergang Lerchenauer Straße / Gütergleis stadtauswärts, da dort keine Wohnbebauung vorhanden ist und somit kein – über das verordnungsrechtliche Verbot hinausgehende – besonderes Schutzbedürfnis bzgl. Emissionen und / oder Immissionen geltend gemacht werden kann.

Anzumerken ist noch, dass bereits heutzutage ein nicht geringer Teil der Fahrzeuge über eine sog. Start-Stopp-Automatik verfügt. Bei diesen Fahrzeugen schaltet sich der (warm-gelaufene) Motor sofort ab, sobald das Auto zum Stillstand kommt – also sogar bei Stau oder an roten Ampeln.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Sachbearbeitung MOR-GB2.2111